

um solche Grenzen, die den Einzelnen vor der mit der gesellschaftlichen Interaktion verbundenen Gefahr der Machtkonzentration schützen. Die individuellen Grundrechte begründen also nicht allein die Demokratie, sondern auch diejenigen Institutionen, die der Demokratie Grenzen setzen müssen, damit nicht die Demokratie demokratisch abgeschafft werden kann. Institutionen werden auf diese Weise nicht nur einmalig durch den Akt des Gesellschaftsvertrages geschaffen; vielmehr können sie anhand der Maßstäbe des Gesellschaftsvertrages immer wieder in Frage gestellt werden. Die *Agreements* hätten nicht allein die mit dem Recht konforme Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, sondern auch den legitimen Dissens erlaubt.

Die Leveller waren im Laufe ihrer politischen Aktivität zu dem Schluss gekommen, dass die zu ihrer Zeit in England existierenden Institutionen der naturrechtlichen Legitimität entbehrten. Für sie war der Naturzustand des Kampfes aller gegen alle kein abstraktes Denkmodell; sie sahen darin vielmehr die Realität der politischen und sozialen Ordnung ihrer Zeit.³⁷ Diese unerträglichen Verhältnisse konnten nach Auffassung der Leveller allein durch die Vereinbarung eines Gesellschaftsvertrages überwunden werden, der durch die Unterschrift eines jeden Bürgers in Kraft treten sollte. Es war dies für sie der einzige Weg, um Bürgerkrieg, Entrichtung und Armut zu verhindern.

3.10 Subjektive Menschenrechte als Rechte auf soziale Interaktion: Das Eigentumsrecht als Grundrecht auf freie Märkte

Soziale Menschenrechte leiten sich aus den »vorstaatlichen« und »privaten« Freiheitsrechten ab, wenn sie unter den Bedingungen einer komplexeren Gesellschaft folgerichtig weiterentwickelt werden. Was für die Demokratie des Staates zutrifft, gilt dann ebenso für die Demokratie des Marktes. Genauso sahen es die Leveller: Für sie sollte die staatliche Ordnung ein Teilhaberecht am freien Markt genauso garantieren wie ein Teilhaberecht an demokratischen Entscheidungsverfahren. Das Grundrecht auf Eigentum als subjekives Recht jedes Bürgers ist also ursprünglich kein asoziales Schutzrecht vermögender Bürger gegen den demokratischen Staat.

Das Eigentumsrecht, wie es den Levellern vorschwebte, hätte in einer Selbstversorgerwirtschaft mit begrenzten Ressourcen eine genau gleiche Aufteilung aller Ressourcen erfordert. In einer arbeitsteiligen Marktgemeinschaft aber, wie sie die Leveller bejahten, würde eine statische Gleichheit an Eigentum die soziale Freiheit behindern. Gleiche Chancen, Eigentum im Tausch mit anderen zu bilden, kann es nur geben, wenn der dezentrale Wettbewerbsprozess funktioniert. Dieser kommt jedoch ohne das entscheidende Instrument der Steuerung – Eigentums-

37 John Lilburne, wie Anm. 26 Kap. 3.

Zuwachs bei Marktleistung und Eigentums-Verlust bei Marktversagen – nicht aus. Dieses Steuerungselement der gerechten Ungleichheit im Sinne der Konsumentendemokratie versagt, wenn die Unterschiede der Vermögen zu groß werden. Es versagt vor allem dann, wenn es möglich wird, Vermögen ohne Marktleistung durch die Schädigung der Vermögensrechte anderer Bürger zu bilden. Solche Vermögenskonzentrationen müssen daher vom Staat aufgelöst werden.

Genau das haben die Leveller immer wieder gefordert: Die Auflösung sämtlicher Monopole und das Ende der Ausdehnung des Großgrundbesitzes auf Kosten des Eigentums der Kleinbauern gehörte stets in ihr Programm. Sie wollten diese Forderung sogar in einem Gesellschaftsvertrag gleichwertig neben den »klassischen Abwehrrechten« gegen staatliche Willkür verankert sehen. Diese Maßnahmen der Enteignung durch den Staat sollten den freien Zugang zum Markt für alle zusichern. Walwyn verwahrte sich allerdings gegen den von seinen Widersachern ständig erhobenen Vorwurf, die Leveller wollten alle bestehenden Unterschiede bei der Höhe des Eigentums aufheben. Es war für ihn kein Widerspruch, sondern eine zwingende innere Logik, »alle Zäune und Hecken der Nation« da niederzureißen,³⁸ wo sie die individuellen Rechte der anderen bedrohten und dort Eigentum zu respektieren und zu schützen, wo Marktfreiheit herrschte.

3.11 Die Putney-Debatten: Eine Kontroverse über die Interdependenz sozialer Grundrechte

Die verschiedenen Formen individueller Freiheit des Menschen zu schützen, dieses Anliegen kam mit dem starken Liberalismus auf. Erst im Nachhinein wurden sie voneinander getrennt und so verkürzt. Dieses Faktum wird dadurch verdeckt, dass in Bezug auf einzelne Freiheitsrechte im Lauf der politischen Kämpfe der Moderne enorme Fortschritte erzielt wurden. Neben diesen Fortschritten, etwa beim Wahlrecht, gab es aber auch Rückschritte. Wesentliche Implikationen der Idee von Menschenrechten, die bei ihrer ersten Proklamation noch mehr oder minder deutlich artikuliert worden waren, gingen verloren. Hätten sich die modernen Demokratien in Richtung der Ziele des starken Liberalismus bewegt, hätten diese Implikationen konkreter Gestalt annehmen können. So aber wurden sie, trotz ihres Einflusses in den bürgerlichen Revolutionen, erst bedrängt, dann bekämpft, schließlich vergessen.

³⁸ William Walwyn: *Walwyns just Defence. Against the Aspertions cast upon him in a late un-Christian Pamphlet entituled Walwyns wiles*, London 1649. Auch in William Haller, Godfrey Davies (Hg.), wie Anm. 26 Kap. 3, S. 350–398, Zitat S. 384. Der Text ist in der Thomason Collection of Civil War Tracts nicht enthalten.